

Sonderbestimmungen Druck

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderbestimmungen gelten für den Bereich des Druckes.

§ 2 Numerieren

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Druckmaschinen, ungeachtet des Druckverfahrens.
2. Bei Verwendung von einem oder mehreren Numerierwerken erhalten die Dienstnehmer an der Auslage oder, wenn solche nicht beschäftigt werden, der verantwortliche Maschinenmeister bis zur halben täglichen Arbeitszeit einen halben Gesamtstundenlohn, darüber hinaus pro Tag einen Gesamtstundenlohn als Numerierzulage. Gleiches gilt bei Numerieren unter Verwendung des Ink-Jet-Verfahrens.
3. Wenn bei Druckarbeiten mehr als zwanzig Numerierwerke verwendet werden, ist an der Auslage ein zweiter Dienstnehmer zur Kontrolle heranzuziehen.
4. Das Reinigen der Numerierwerke kann auch von Helfern durchgeführt werden.
5. Der Anspruch auf die Numerierzulage besteht nur bei ordnungsgemäßer Ausführung der Numerierarbeit, es sei denn, die Numerierwerke waren nicht in einwandfreiem Zustand. Kein Anspruch auf diese Zulage besteht bei Numerierarbeiten, die vom Dienstnehmer an der Druckmaschine nicht auf deren Richtigkeit kontrolliert werden müssen.

§ 3 Schmutzzulage

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten an allen Druckmaschinen, ungeachtet des Druckverfahrens.
2. Werden Dienstnehmer mit Graphitier- oder Karbonisierarbeiten beschäftigt, so erhalten sie als Schmutzzulage einen Normalstundenlohn pro Arbeitstag. Werden diese Leistungen nur bis zur halben täglichen Arbeitszeit erbracht, so gebührt ein halber Normalstundenlohn als Schmutzzulage.
3. Bei Verwendung eines Spritzapparates (flüssig oder trocken) erhalten die an diesen Maschinen beschäftigten Dienstnehmer eine Schmutzzulage in der Höhe eines Normalstundenlohnes pro Arbeitstag. Werden diese Leistungen nur bis zur halben täglichen Arbeitszeit erbracht, so gebührt ein halber Normalstundenlohn als Schmutzzulage.

Dauert die Arbeitszeit an einem Arbeitstag nur bis zu 5 Stunden, dann gebührt bei Verwendung eines Spritzapparates an diesem Tag nur ein halber Normalstundenlohn als Schmutzzulage. In Betrieben bis 20 Dienstnehmer besteht an Druckmaschinen bis zum Papierformat 54x75 cm kein Anspruch auf die Zulage nach Punkt 3 dieses Paragraphen.

Beim Vorhandensein technischer Ausstattungen an Druckmaschinen, die eine Beeinträchtigung der Dienstnehmer durch die Verwendung des Spritzapparates (flüssig oder trocken) verhindern, entfällt

der Anspruch auf Schmutzzulage.

Das Vorliegen dieser Umstände ist durch die paritätische technische Kommission der Kollektivvertragsgemeinschaft über Antrag festzustellen.

4. Bei Verwendung von Spiritkarbonpapier, von Heißkarbonwerken, bei chemischer Papierbeschichtung, bei Neutralisierung in Verbindung mit dem Einsatz giftiger Testsprays, erhalten die an diesen Maschinen beschäftigten Dienstnehmer eine Schmutzzulage in der Höhe eines Normalstundenlohnes pro Arbeitstag.

5. Für Bronzieren oder Bronzeabstauben mit der Hand oder mittels Maschine ist allen mit dieser Arbeit Beschäftigten (auch Maschinenmeistern) eine Schmutzzulage zu bezahlen, und zwar bei Beschäftigung bis zu einem Viertel der täglichen Arbeitszeit ein halber Normalstundenlohn, von über einem Viertel bis zur halben täglichen Arbeitszeit ein Normalstundenlohn, für die ganze tägliche Arbeitszeit zwei Normalstundenlöhne und bei eventuellen Überstunden im Anschluss an die tägliche Normalarbeitszeit drei Normalstundenlöhne.

Die Bronzierarbeiten müssen, soweit betriebstechnisch möglich, in einem separaten Arbeitsraum durchgeführt werden, sofern die Bronziermaschine nicht an die Druckmaschine gekoppelt ist. Die entsprechenden Schutzkleidungen und Schutzmasken müssen zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei Verwendung von UV-trocknenden Farben erhalten die an diesen Maschinen beschäftigten Dienstnehmer eine Schmutzzulage in der Höhe eines Normalstundenlohnes pro Arbeitstag. Werden diese Leistungen nur bis zur halben täglichen Arbeitszeit erbracht, so gebührt ein halber Normalstundenlohn

als Schmutzzulage. Beim Vorhandensein technischer Ausstattungen an Druckmaschinen, die eine Beeinträchtigung der Dienstnehmer durch die Verwendung von UV-trocknenden Farben verhindern, entfällt der Anspruch auf diese Schmutzzulage.

Das Vorliegen dieser Umstände ist durch die paritätische technische Kommission der Kollektivvertragsgemeinschaft über Antrag festzustellen.



§ 4 Arbeitskleidung

1. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den mit Säuren, Giften, Foto- und Plattenchemikalien arbeitenden Dienstnehmern sowie Walzenwaschern Arbeitskleidung nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

2. Jeder Dienstnehmer erhält ein Handtuch, das wöchentlich vom Betrieb gegen ein reines umzutauschen ist.



§ 5 Format

Als Format im Sinne dieser Sonderbestimmungen werden die Maßangaben für die auf diesem Maschinentyp verdruckbaren größtmöglichen Druckbogen verstanden.



§ 6 Gehilfenarbeit

1. Facharbeiten sind solche fachlichen Tätigkeiten, die die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Lehrberufes des Druckes erfordern.
2. Facharbeiter, die überwiegend mit Aufgaben statistischer Qualitätskontrolle beschäftigt sind, erhalten den Facharbeiterlohn der Stufe B/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).



ABSCHNITT 2 – FLACHDRUCK

§ 7 Bedienung von Kleindruckmaschinen

Wenn an Kleindruckmaschine bis zum Format 36x52 cm, angelernte Helfer verwendet werden, gebührt ihnen der entsprechende Lohn der Sparte für Drucker nach einfachen Verfahren.



§ 8 Bedienung von Einfarbenflachdruckmaschinen

1. Für die Bedienung von zwei Einfarbenflachdruckmaschinen im Format 54x75 cm und größer durch einen Maschinenmeister erhält dieser 25 Prozent vom Gesamtstundenlohn der normalen täglichen Arbeitszeit.
2. Bedient ein Maschinenmeister zwei Maschinen eines Formates, das über 35x50 cm und unter 54x75 cm liegt, gebühren ihm pro Woche für die Bedienung der zweiten Maschine 25 Prozent seines Gesamtwochenlohnes. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so gebührt der aliquote Teil, mindestens aber die Bezahlung für einen Tag.



§ 9 Bedienung von Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen

1. Bedient ein Maschinenmeister ab dem Format DIN-A2 (42x59,4 cm) bis zum Format unter 54x75 cm mehr als zwei Druckwerke, gebührt ihm ein Zuschlag von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Wochenlohnes. Bedient ein Maschinenmeister 5 oder 6 Druckwerke einer Druckmaschine dieses Formates, so erhält er eine weitere Zulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Wochenlohnes.
2. Bedient ein Maschinenmeister bei Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen ab einem Format von 54x75 cm bis zum Format unter 75x108 cm mehr als zwei Werke, so gebührt ihm ein Zuschlag für das dritte oder vierte Werk von je 25 Prozent des Gesamtwochenlohnes.
3. Bei Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen ab einem Format von 75x108 cm obliegt einem Maschinenmeister die Bedienung von zwei Werken. Bedient ein Maschinenmeister mehr als zwei Werke, so gebührt ihm ein Zuschlag für das dritte oder vierte Werk von je 30 Prozent des Gesamtwochenlohnes in der ersten Woche, von je 50 Prozent des Gesamtwochenlohnes ab der zweiten Woche.

Bedienen zwei Maschinenmeister mehr als vier Werke, so gebührt ihnen ein Zuschlag für das fünfte Werk in der ersten Woche von je 15 Prozent, ab der zweiten Woche von je 25 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes.

Bei der Bedienung eines sechsten Werkes gebührt ihnen ein Zuschlag in der ersten Woche von je 30 Prozent, ab der zweiten Woche von je 50 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes.

Ein Maschinenmeister darf nicht mehr als vier Werke bedienen.

4. Das Bedienen von Druckwerken, die zum Strecken oder Vollflächenlackieren verwendet werden, gilt nicht als Bedienen eines Werkes im obigen Sinn.

5. Wenn die Abwesenheit des zweiten Maschinenmeisters länger als eine Stunde, jedoch maximal die halbe Arbeitszeit pro Tag beträgt, gebührt dem Maschinenmeister, der drei oder vier Werke bedient, die Bezahlung nur für einen halben Tag. Dauert die Beschäftigung weniger als eine Woche, so gebührt der aliquote Teil, mindestens aber die Bezahlung für einen Tag.

6. Bei Vorhandensein besonderer technischer Ausstattung (zentrale Farb-, Wasser- und Registersteuerung) an der Druckmaschine kann mit Betriebsvereinbarung eine von obigen Punkten abweichende Regelung innerbetrieblich getroffen werden. Die Betriebsvereinbarung ist vor Abschluss der Kollektivvertragsgemeinschaft (Paritätische Kommission) vorzulegen.



§ 10 Rollenoffsetmaschine

1. Für die Bedienung einer Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat unter 54x75 cm und einem oder zwei Doppeldruckwerken wird ein Maschinenmeister eingesetzt. Für die Bedienung einer Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat unter 54x75 cm und drei bis fünf Doppeldruckwerken werden zwei Maschinenmeister eingesetzt. Bedient ein Maschinenmeister drei Doppeldruckwerke, so erhält er für das dritte Doppeldruckwerk 20 Prozent des Gesamtwochenlohnes zusätzlich zu seinem Wochenlohn. Dauert die Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhält er den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag.

2. Für die Bedienung einer Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat von 54x75 cm und größer und einem Doppeldruckwerk wird ein Maschinenmeister eingesetzt. Für die Bedienung einer Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat von 54x75 cm und größer und zwei bis vier Doppeldruckwerken werden zwei Maschinenmeister eingesetzt. Für je zwei weitere Doppeldruckwerke wird zusätzlich ein Maschinenmeister eingesetzt.

3. Bei Vorhandensein besonderer technischer Ausstattung an Coldset-Maschinen können durch Betriebsvereinbarung jedoch von obigen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Den Maschinenmeistern ist die notwendige Anzahl von Helfern beizugeben.

5. Wenn ein Rollenoffsetmaschinenmeister nur zeitweilig eine Rollenoffsetmaschine bedient, kann er in der übrigen Zeit zur Bedienung jeder anderen, seiner Sparte entsprechenden Druckmaschine herangezogen werden.

6. Für die Bedienung einer Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat unter 54x75 cm erhält der Maschinenmeister eine Zulage von 10 Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe C/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck), der Helfer eine Zulage von 7 Prozent des Helferlohnes der Stufe D wöchentlich.

Für die Bedienung der Rollenoffsetmaschine mit einem Papierformat von 54x75 cm und größer erhält der Maschinenmeister eine Zulage von 15 Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe C/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck), der Helfer eine Zulage von 10 Prozent des Helferlohnes der Stufe D wöchentlich.



§ 11 Blechdruckmaschinenmeister

Der Blechdruckmaschinenmeister, der zugleich eine Lackiermaschine bedient, erhält wöchentlich eine Zulage von zwölf Prozent des Facharbeiterlohnes der Stufe A/I (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck). Bei Tageweiser Bedienung erhält er den aliquoten Teil. Bei Blechdruckmaschinen sind Helfer nach technischer Notwendigkeit beizustellen.



ABSCHNITT 3 – ENDLOSDRUCK

§ 12 Endlosdruck

1. Für die Bedienung von Endlosdruckmaschinen erhält der Maschinenmeister den Facharbeiterlohn der Stufe C/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).
2. Für die Bedienung von Rollencollatoren erhält der Maschinenmeister den Facharbeiterlohn der Stufe B/III (Lohntabelle Buchbinderei und Weiterverarbeitung).
3. Bedient ein Maschinenmeister mehr als sechs Druckwerke (Numerier- und Eindruckwerke zählen nicht mit), so erhält er eine Zulage von 20 Prozent seines kollektivvertraglichen Wochenlohnes.
4. Ein Helfer, der alleine drei Nutzen an der Auslage wegnimmt, erhält eine Zulage von 10 Prozent seines kollektivvertraglichen Wochenlohnes.
5. Den Maschinenmeistern ist die notwendige Anzahl von Helfern beizugeben.
6. Helfer erhalten den Helferlohn C.
7. Helfer, die Transportarbeiten zu und von der Druckmaschine bzw. bloße Austauscharbeiten von Papierrollen an Endlosdruckmaschinen vornehmen, gelten nicht als an diesen Maschinen beschäftigte Dienstnehmer.
8. § 10 (Rollenoffsetmaschine) findet auf den Endlosdruck keine Anwendung



ABSCHNITT 4 – FLEXODRUCK

§ 13 Flexodruckrotationsmaschinen für den Akzidenz-, Zeitungs- und Zeitschriftendruck

1. Maschinenmeister an Flexodruck-Rotationsmaschinen erhalten den Facharbeiterlohn C der jeweiligen Stufe, Helfer erhalten den Helferlohn der Stufe D (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).
2. Den Maschinenmeistern ist die notwendige Anzahl von Helfern beizugeben.



ABSCHNITT 5 – SIEBDRUCK

§ 14 Facharbeiten

1. Bedient ein Maschinenmeister zwei Siebdruckvollautomaten, so gebühren ihm pro Woche für die Bedienung der zweiten Maschine 25 Prozent seines Gesamtwochenlohnes. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so gebührt der aliquote Teil, mindestens aber die Bezahlung für einen Tag. Den Druckern an diesen Maschinen sind die notwendigen Helfer zur Verfügung zu stellen.
2. Halbautomaten und Handdrucktische können von Helfern bedient werden. Diese erhalten den Helferlohn C.



ABSCHNITT 6 – VERVIELFÄLTIGER (DRUCKER NACH EINFACHEN VERFAHRENSARTEN)

§ 15 Maschinenbedienung

Zur Bedienung der Kleindruckmaschine bis zum Papierformat 36x52 cm können Helfer verwendet werden. Diese Dienstnehmer erhalten den Lohn der Lohntabelle für Drucker nach einfachen Verfahrensarten.



§ 16 Druckplattenherstellung

1. Für sämtliche Arbeiten mit vorbeschichteten Platten können Helfer herangezogen werden.
2. Diese Dienstnehmer erhalten im ersten Jahr ihrer Tätigkeit den Lohn für angelernte Dienstnehmer der Stufe I. Nach dem ersten Jahr erhalten diese Dienstnehmer den Lohn der Stufe B/II und nach dem zweiten Jahr den Lohn der Stufe B/III der Lohntabelle für Drucker nach einfachen Verfahrensarten.



§ 17 Vervielfältigungs- und Abziehapparate

An jenen Apparaten, die im einfachen Verfahren (Matrizen) Drucksachen herstellen, können angelernte Dienstnehmer Verwendung finden.



§ 18 Kopierer (elektrostatische Drucker)

Dienstnehmer, die Kopierer (elektrostatische Drucker) bedienen, erhalten den Lohn für Helferarbeiten A der Lohntabelle für Drucker nach einfachen Verfahrensarten.



ABSCHNITT 7 – ZUSATZAGGREGATE

§ 19 Bedienung der Zusatzaggregate

1. Werden an Rollenoffsetmaschinen, Hochdruckrotationsmaschinen, Tiefdruckrotationsmaschinen sowie Flexodruckrotationsmaschinen für Akzidenz-, Zeitungs- und Zeitschriftendruck Arbeitsvorgänge, wie Längs- und Querschneiden im Schuppenstrom, Falzen, Heften, Kleben, Numerieren, Paketausleger u. dgl. integriert bzw. im unmittelbaren Bereich des Auslegers taktgebunden angeschlossen, so sind diese direkt von der Bedienungsmannschaft der Rotationsmaschine zu bedienen und zu überwachen.

Für andere taktgebunden angeschlossene Fertigungsstraßen im Sinne der Facharbeiterlohngruppe D der Sonderbestimmungen für Buchbinderei und Weiterverarbeitung sind die notwendigen Fach- bzw. Hilfskräfte zusätzlich zur Bedienungsmannschaft der Rotationsmaschine einzusetzen.

2. Für die Dienstnehmer nach Punkt 1, 2. Absatz, gelten die Sonderbestimmungen für Buchbinderei und Weiterverarbeitung. Fachkräfte (grafische Facharbeiter, Buchbinder, Facharbeiter der Kategorie fremde Berufe) erhalten für das Einstellen und Überwachen solcher Fertigungsstraßen (Maschinengruppen) den Facharbeiterlohn der Stufe D (Lohntabelle Buchbinderei und Weiterverarbeitung).

Helfer erhalten für das Umstellen und Bedienen solcher Maschinengruppen den Helferlohn der Stufe D (Lohntabelle für Buchbinderei und Weiterverarbeitung).

Helfer, die lediglich die fertigen Produkte an der Auslage wegnehmen, erhalten den Helferlohn der Stufe C (Lohntabelle für Buchbinderei und Weiterverarbeitung).

VEREINBARUNG zum Entfall der „STAUBZULAGE“

Bei Vorhandensein folgender Ausstattungen an Druckmaschinen mit „Spritzapparat (Druckbestäuber)“

- Hauben-Absaugung über der Auslage oder
- Puder-Rückführungssystem oder
- Ionisierungs-Bestäuber oder
- andere Einrichtungen zur Reduzierung eines „Pudernebels“ im Bereich der Auslage

und der Unterschreitung eines Wertes an Gesamtstaub von 1mg/m³ im Druckbetrieb sind jedenfalls die Umstände für den Entfall der Schmutzzulage (Staubzulage) im Sinne des § 3 Punkt 3 Sonderbestimmungen Druck gegeben. Der paritätischen technischen Kommission der

Kollektivvertragsgemeinschaft sind die Nachweise vorzulegen. Der Wert von 1 mg/m³ gilt für Anträge, die ab 1. Jänner 1997 gestellt werden.

Für die Messung des Gesamtstaubwertes gelten folgende Bedingungen:

Meßmethode:

Ermittlung des Gesamtstaubes durch ein Probenahmesystem für ortsfeste Messungen. Die Ansauggeschwindigkeit muß mindestens 1,25 m/sec. ± 10% in der Ansaugöffnung betragen. Als Messfilter können Membranfilter mit einer Porengröße von 8 µm oder Glasfaserfilter binderfrei verwendet werden. Die Auswertung erfolgt gravimetrisch (nach dem Gewichtsprinzip) mittels einer amtlich geeichten Präzisionswaage (z.B. Staubmeßgerät VC 25, G, Fa. Ströhlein, BRD, Glasfaserfilter, 150 mm, binderfrei).

Messdauer:

Die Mindestmessdauer muss zwei Stunden (bei Plakaten vier Stunden) betragen, in denen max. 25 % Umrüstzeiten enthalten sein dürfen. Es ist auf übliches maschinen- und betriebsspezifisches Arbeiten zu achten.

Messort:

Das stationäre Staubmeßgerät muss in höchstens 1 m Entfernung rechts oder links vor der Auslage während der gesamten Messdauer aufgestellt sein. Wurden mehrere Maschinen mit einer technischen Ausstattung zur Verminderung der Beeinträchtigung der Dienstnehmer durch den Spritzapparat (Druckbestäuber) versehen, so genügt eine Messung an der Maschine mit dem größten Papierformat und der größten Anzahl von Druckwerken.

Messinstitute:

Zur Messung sind unabhängige Stellen, wie z.B. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, das Arbeits- und Sozialmedizinische Zentrum Mödling, das Arbeitsmedizinische Zentrum Hall in Tirol bzw. andere von der Paritätischen Technischen Kommission der Kollektivvertragsgemeinschaft anerkannte Institute heranzuziehen.

Kontrollmessungen:

Bei Ersatz- oder Neuinvestitionen bzw. bei Verminderung des Wirkungsgrades der Anlagen zur Staubminderung (z.B. durch Veralterung), sind neue Messungen vorzunehmen.

Der Betriebsrat ist vom Zeitpunkt der Messung zeitgerecht zu informieren.

